

VEREINBARUNG

zwischen der Stadt Wolgast
- vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Martin Schröter

und

der WOWI Wolgast Wolgaster Wohnungswirtschafts GmbH
- vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jan Koplín

über die Weiterleitung der Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern an die Wohnungsgesellschaft

Zur Ablösung von Altverbindlichkeiten (im Sinne des § 3 Altschuldenhilfe-Gesetzes) für die kommunale Wohnungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern wurde der Gemeinde ein Betrag in Höhe von

7.527.821,96 EUR

(in Worten: Siebenmillionenfünfhundertsiebenundzwanzigtausendachthundert-einundzwanzig 96/100 Euro)

bewilligt.

Dieser Betrag wird, abzüglich der
200.000,00 EUR (in Worten: Zweihunderttausend Euro)
gemäß dem Bescheid des Landesförderinstitutes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21.03.2022, Aktenzeichen: WAS-21-0222, der Wohnungsgesellschaft auf der Grundlage und Einhaltung folgender Regelungen weitergeleitet:

I. Grundlage der Zuweisung und deren Weiterleitung

Die Gewährung der Hilfe an die Gemeinde erfolgt auf Grundlage des § 26 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V), des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz-VwVfG M-V), der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen und der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 26.01.2021.

Grundlage dieser Vereinbarung ist Ziffer V.3 des Bescheides des Landesförderinstitutes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21.03.2022, Aktenzeichen: WAS-21-0222 sowie der Änderungsbescheid des Landesförderinstitutes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.03.2025 zum Aktenzeichen: WAS-21-0222.

Dem gemeindlichen Antrag lagen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes in Höhe von

7.527.821,96 EUR

(in Worten: Siebenmillionenfünfhundertsiebenundzwanzigtausendachthundert-
einundzwanzig 96/100 Euro)

zugrunde.

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft.

Der Zuweisungsempfänger beehrte mit Antrag vom 16.04.2021 eine Zuweisung in Höhe von 7.527.821,96 EUR zur Ablösung von Altverbindlichkeiten (im Sinne des § 3 Altschuldenhilfe-Gesetzes). Mit oben genanntem Bewilligungsbescheid vom 21.03.2022 wurde eine Zuweisung als De-minimis Beihilfe in Höhe des beihilferechtl. Höchstbetrags von 200.000,00 EUR gewährt und anschließend ausgezahlt.

Mit der vorliegenden Zuweisung wird die antragstellende Gemeinde gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Rückführung der Altverbindlichkeiten unterstützt und die Weiterleitung an die Wohnungsgesellschaft zugelassen.

I. Zuweisungszweck

Die Zuweisung darf nur zur Erfüllung des nachfolgend bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie dient allgemein dazu, die Gemeinden bzw. kommunalen Wohnungsunternehmen bei der Rückführung von Krediten, die Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes darstellen, zu unterstützen.

Die Zuweisung ist ausschließlich zur Tilgung der beantragten Altverbindlichkeiten zu verwenden.

II. Auszahlung und Verwendung der Zuweisung

Die Zuweisung ist sofort nach Eingang bei der Gemeinde, der Wohnungsgesellschaft zur Tilgung der oben genannten Altverbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Sofern zum Zeitpunkt der Auszahlung die Altverbindlichkeiten ganz oder teilweise nicht abgelöst werden können oder die Ablösung unwirtschaftlich wäre, kann die Zuweisung für eine unterjährige Tilgung verwendet werden.

III. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.03.2026 einzureichen.

IV. Subventionserheblichkeit der Angaben

Es wird auf die im Antrag der Gemeinde benannten subventionserheblichen Tatsachen sowie die Subventionserheblichkeit der gemeindlichen Angaben verwiesen. Der Wohnungsgesellschaft obliegt die Mitteilungspflicht nach § 3 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen i. V. m. § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Subventionsgesetz).

Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind durch die Wohnungsgesellschaft der Gemeinde und anschließend der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Nach § 263 StGB (Betrug) und gegebenenfalls § 264 StGB (Subventionsbetrug) macht sich u.a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

V. Transparenz- und Datenschutzhinweise

Alle Angaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Der Änderungsbescheid des Landesförderinstitutes vom 19.03.2025, Aktenzeichen: WAS-21-0222 ist Bestandteil des Vertrages (Anlage).

Stadt Wolgast, 05 05 2025

.....
Der Bürgermeister – Martin Schröter

.....
Geschäftsführer – Jan Koplin

.....
Stellvertretende/r Bürgermeister/in

Dienstsiegel

Anlage